



Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:
10 U 22/10
5 O 487/09 Landgericht Berlin

verkündet am : 10.06.2010
Kubitza
Justizangestellte

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union Berlin (FAU), Allgemeines Syndikat,

Straßburger Straße 38, 10405 Berlin,

Antragsgegnerin und Berufungsführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Klaus Stähle und Stefanie Wustrack, Belziger Straße 74, 10823 Berlin -

g e g e n

die Neue Babylon GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Tobias Hackel und Timothy Grossmann,
Rosa-Luxemburg-Straße 30, 10178 Berlin,

Antragstellerin und Berufungsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Peter Raue und Partner, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin -

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Neuhaus, den Richter am Kammergericht Frey und den Richter am Kammergericht Thiel für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Antragsgegnerin wird das am 5. Januar 2010 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 5 O 487/09 – geändert:

Die einstweilige Verfügung vom 11. Dezember 2009 wird zu Ziffer 1.1. aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass insoweit zurückgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß den §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die gemäß § 511 ZPO statthafte Berufung ist, soweit sich die Antragsgegnerin gegen das Verbot wendet, die Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union Berlin (FAU) als Gewerkschaft zu bezeichnen, zulässig, insbesondere form- und fristgerecht im Sinne der §§ 517, 519, 520 ZPO eingelegt und begründet worden.

Soweit der Antragsgegnerin untersagt worden ist, zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen, die Antragstellerin kürze aktiv in der FAU tätigen Beschäftigten Schichten oder verlängere deren Verträge aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur FAU nicht, ist die Berufung unzulässig, weil die Antragsgegnerin das Urteil des Landgerichts in der Berufungsbegründungsschrift insoweit nicht angreift.

Soweit die Berufung zulässig ist, hat sie auch in der Sache Erfolg. Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin nicht zu, weil es sich bei der Äußerung, die FAU sei eine Gewerkschaft, um eine zulässige Meinungsäußerung handelt.

Nach der Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der Begriff "Gewerkschaft" mangels gesetzlicher Definition nach Maßgabe des allgemeinen fachsprachlichen Verständnisses zu definieren. Eine Gewerkschaft ist danach eine auf freiwilliger Basis errichtete privatrechtliche Vereinigung von Arbeitnehmern, die als satzungsgemäße Aufgabe den Zweck der Wahrnehmung und Förderung jedenfalls auch der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder verfolgt, die gegnerfrei, in ihrer Willensbildung strukturell unabhängig von Einflüssen Dritter und auf überbetrieblicher Grundlage organisiert ist und die schließlich Tariffähigkeit, d.h. die rechtliche Fähigkeit besitzt, die Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder tarifvertraglich mit normativer Wirkung zu regeln (vgl. BAG NJW 2007, 1018-1023).

Das für die Unterscheidung einer Gewerkschaft von sonstigen Arbeitnehmervereinigungen konstitutive Begriffsmerkmal ist danach die Tariffähigkeit. Diese hat das Arbeitsgericht Berlin der Antragsgegnerin in einem Verfahren, in dem sich die Antragstellerin gegen Boykottmaßnahmen der Antragsgegnerin gewandt hat, abgesprochen. Wie das Arbeitsgericht Berlin in dem als Anlage AG 1 vorgelegten Urteil vom 7. Oktober 2009 ausgeführt hat, fehlt der FAU die für die Tariffähigkeit erforderliche Durchsetzungsfähigkeit und Mächtigkeit, weil der weite Organisationsbereich, der zumindest sämtliche Branchen im Stadtgebiet Berlin umfasst, und der geringe Organisationsgrad es nicht erlauben, auf die Arbeitgeberseite genügend Druck auszuüben, um diese in einem nicht unerheblichen Teil des beanspruchten Zuständigkeitsgebiets zu nicht gewollten, ernsthaften Verhandlungen über Arbeitsbedingungen oder Tarifverträge zu veranlassen. Der Umstand, dass die Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin durchaus eine nicht zu verkennende Durchsetzungskraft gezeigt hat, reiche für die Begründung der allgemeinen Tariffähigkeit nicht aus. Die von der Antragsgegnerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 16. Februar 2010 zurückgewiesen.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts kann die Bezeichnung als Gewerkschaft allerdings nicht als unwahre Tatsachenbehauptung angesehen werden, weil der Antragsgegnerin nach der gängigen Definition die Tariffähigkeit fehlt. Auch wenn sich die Antragsgegnerin bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Arbeitskampfmaßnahmen ihre nach der von den Gerichten angewandten Definition fehlende Gewerkschaftseigenschaft entgegenhalten lassen muss, heißt dies nicht, dass sie sich nach ihrem Selbstverständnis nicht als Gewerkschaft bezeichnen darf. Die Antragsgegnerin richtet ihre Kritik gerade gegen diese Begriffsdefinition und die von den Gerichten an die Tariffähigkeit gestellten Anforderungen. Sie nimmt für sich in Anspruch, jedenfalls in den Betrieben, in denen die Arbeitnehmerschaft mit ihrer Hilfe um den Abschluss eines Tarifvertrages kämpfen würde, sozial mächtig zu sein. So habe letztlich sie und nicht die Gewerkschaft ver.di, die den neuen Haustarifvertrag mit der Antragstellerin abgeschlossen habe, Druck auf die Antragstellerin ausgeübt. Auch könne der soziale Mächtigkeit nicht von der Anzahl der Mitglieder

abhängig gemacht werden. Schließlich führt die Antragsgegnerin an, dass ihr als anarcho-syndikalistische Vereinigung nicht die Eigenschaft als Gewerkschaft abgesprochen werden könne, weil sie nicht in das Schema der etablierten Gewerkschaften passen würde. Letztlich hängt also die Beantwortung der Frage, ob eine Arbeitnehmervereinigung als eine Gewerkschaft anzusehen ist, von einer rechtlichen Beurteilung ab. Eine solche unterfällt als Meinung dem grundsätzlichen Schutz der Äußerungsfreiheit.

Soweit die Antragstellerin in der Berufungserwiderung vom 5. Mai 2010 ausführt, die Antragsgegnerin würde den Eindruck erwecken, sie - die Antragstellerin - verweigere einer Gewerkschaft die Aufnahme von Tarifverhandlungen, verfängt dies nicht. In dem streitgegenständliche Flugblatt „Babylon bleibt skandalös!“ heißt es zwar: „Gut ein halbes Jahr lang kämpfen nun die Beschäftigten des Babylon mit der Basisgewerkschaft FAU für einen Haustarifvertrag...“ und „So wurden der stärksten Gewerkschaft im Betrieb (FAU) per einstweiliger Verfügung Arbeitskampfmaßnahmen untersagt.“. In dem Flugblatt werden aber gleichzeitig die Verhandlungen mit ver.di angeführt, so dass dem Leser nicht der Eindruck vermittelt wird, dass sich die Antragstellerin einer Gewerkschaft schlechthin verweigere, sondern lediglich, dass sie mit der Antragsgegnerin nicht verhandeln wollte. Dies entspricht den Tatsachen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Neuhaus

Frey

Thiel